

Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuungsgruppen der Grundschulen der Stadt Quickborn (Primarbetreuungs - Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), der §§ 3 Abs. 3, 41 Abs. 3 und 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. S.-H. S. 39) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27) in den geltenden Fassungen hat die Ratsversammlung der Stadt Quickborn am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Quickborn betreibt und unterhält Betreuungsgruppen an den Grundschulen als eine öffentliche und soziale Einrichtung. Die Anmeldung erfolgt mithilfe des Online-Anmeldeformulars.
- (2) Der Betreuungsvertrag kommt durch Annahme des schriftlichen Aufnahmeangebotes zustande. Die Betreuung erfolgt unabhängig von der Herkunft, Nationalität, Konfession, Weltanschauung, politischer und ethnischer Zugehörigkeit des Kindes oder der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen von der 1. bis zur 4. Klasse betreut.
- (4) Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder zu bringen und abzuholen oder eine schriftliche abweichende Anweisung zu erteilen.

§ 2 Haftung

- (1) Bei Unfällen auf dem Wege zur/von der Betreuungsgruppe und bei Veranstaltungen der Betreuungsgruppe besteht für die Kinder nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Versicherungsschutz wie im Schulwesen. Vorkommnisse sind der Schule zu melden.
- (2) Persönliche Gebrauchsgegenstände, wie z.B.: Schuhe, Turnzeug, Jacken usw. sind mit dem Namen des Kindes zu versehen, um Verwechslungen und Verluste zu vermeiden. Eine Haftung der Stadt Quickborn ist ausgeschlossen.
- (3) Wenn ein Kind krank ist oder aus anderen Gründen fernbleibt sind die Betreuerinnen/Betreuer vorher zu informieren. Kranke Kinder oder Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Betreuungsgruppen nicht besuchen. Es dürfen Atteste eingefordert werden.
- (4) Die Hausordnungen der Schulen sind zu beachten.

§ 3 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Nutzung der Betreuungsgruppen an den Grundschulen in der Stadt Quickborn (Grundschule Mühlenberg, Goetheschule sowie Waldschule) ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr zu entrichten. Den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen der Stadt Quickborn (außer Grundschule Mühlenberg) wird es ermöglicht, ihre Kinder während der unterrichtsfreien Zeit (außerhalb der Ferien), derzeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und (auch Grundschule Mühlenberg) von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr grundsätzlich betreuen zu lassen, wenn freie Plätze vorhanden sind. Fällt der

Unterricht witterungsbedingt aus (Schneefall, Glatteis etc.), so findet innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitrahmens (s. Satz 2) eine Betreuung vor und nach der (stunden)-planmäßigen Unterrichtszeit statt.

- (2) In den Ferien findet eine Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt und zwar
- in den Sommerferien drei Wochen
 - in den Herbstferien zwei Wochen
 - in den Osterferien zwei Wochen.

Die Planung des Bedarfes für die Betreuung während der einzelnen Ferienzeiten erfolgt nach Ablauf der Ferienzeiten des Vorjahres. Werden weniger als zehn Kinder zu den jeweiligen Betreuungszeiten angemeldet, kann von der Durchführung der Betreuung abgesehen werden. Die Betreuung findet in den Ferienzeiten in den Betreuungsräumen der Goetheschule und der Waldschule statt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Gebühr je Kind beträgt unter Berücksichtigung der Betriebsferien für die

- | | | |
|-----------|---|-------------------|
| 1. | <u>Betreuung bis 15.00 Uhr/ Mühlenbergschule bis 16.00 Uhr</u> | 140,00 € , |
| 2. | <u>Betreuung bis 17.00 Uhr</u> | 170,00 € . |

(2) Wenn ein Kind nur in genehmigten Ausnahmefällen betreut wird (Gastkind), ist eine Gebühr von **8,-- €** pro Stunde bzw. **15,-- €** pro Tag zu entrichten. Hierauf wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Wird ein Kind regelmäßig, d. h. mehr als dreimal in einem Kalendermonat nach den normalen Öffnungszeiten abgeholt, so ist für jede angefangene halbe Stunde eine zusätzliche Benutzungsgebühr von **8 €** zu entrichten. Hierauf wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Bei Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wenden sich die Eltern an die Stadt Quickborn, Fachbereich Bildung. Die Unterlagen sind bei den Betreuungskräften der Betreuungsgruppen erhältlich.

(5) Für die Betreuung in den Ferienzeiten gemäß § 3 Abs. 2 in den Betreuungsräumen der Goetheschule und der Waldschule wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Gastkinder können betreut werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Hierfür beträgt die Gebühr **60,-- €** pro Woche, die nicht ermäßigt werden können..

§ 5 Geschwister- und Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag gegenüber der Stadt Quickborn, Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Leistungsgewährung ermäßigt werden.

(2) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Betreuungsgruppen, in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt die Stadt Quickborn auf Antrag die Gebühr oder den Kostenbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig, solange der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine entsprechende Ermäßigungsregelungen trifft, die insbesondere in schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigt.

(3) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt die Stadt Quickborn auf Antrag die Gebühr, soweit sie den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, erlässt die Stadt Quickborn die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, erlässt die Stadt Quickborn die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Gebühren nicht zuzumuten.“

(4) Für den Zeitraum ab 16.03.2020 verlangt die Stadt Quickborn analog Artikel 26 des Corona-Artikel-Gesetzes in Verbindung mit § 25 c KiTaG „Dreimonatige Beitragsfreistellung“ keine Betreuungsgebühren.

(3) Die Ermäßigungen werden grundsätzlich vom 1. des Antragsmonats bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) ausgesprochen. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Einkommensänderungen mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind von der Gebührenpflichtigen / dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

§ 6

Gebührensuldner/in / Gebührenbescheid

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten oder die-/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Betreuungsgruppen gestellt hat. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebühr ist zwölfmal im Jahr zu zahlen.

(2) Nach der Aufnahme des Kindes/der Kinder in die Betreuungsgruppen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid. Treten Veränderungen ein, wird den Erziehungsberechtigten ein Änderungsbescheid erteilt, der die zu zahlende Gebühr ausweist.

§ 7

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht nach der Abgabe des Aufnahmeantrages zum Beginn der Betreuung und erlischt mit dem Ende der Betreuung.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr ist grundsätzlich zum 5. eines Monats bargeldlos zu entrichten. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.

§ 8

Abmeldung / Kündigung aus wichtigem Grund durch Ausschluss

(1) In den ersten drei Monaten nach Beginn der Betreuung ist die Kündigung beiderseits schriftlich zum Monatsende möglich. Ansonsten sind Abmeldungen nur schriftlich und unter Wahrung einer Frist von einem Monat zu folgenden Terminen möglich: 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies für die Betroffene/den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Maßgeblich für die Fristen ist das Eingangsdatum der Kündigung bei der Stadt Quickborn oder in der in Anspruch genommenen Betreuungsgruppe. Die Abmeldung ist von den Erziehungsberech-

- tigten, denen das Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben. Die Benutzungsgebühren sind bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung satzungsgemäß zu entrichten.
- (2) Der Betreuungsvertrag wird schriftlich unter Angabe des Anlasses aus wichtigem Grund gekündigt, wenn ein Kind
- a) trotz einer ansteckenden Krankheit oder eines Parasitenbefalles in der Betreuungsgruppe erscheint,
 - b) nach ansteckender Krankheit oder Parasitenbefall ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder gebracht wird,
 - c) den Betrieb der Betreuungsgruppe erheblich stört, oder seine Erziehungsberechtigten sich unangemessen verhalten bzw. den Betriebsfrieden stören (z.B. durch diskriminierende Äußerungen), mit der Entrichtung der Nutzungsgebühren oder des Verpflegungsgeldes grundlos länger als einen Monat in Verzug geraten oder in sonstiger Weise gravierend gegen diese Satzung verstoßen,
 - d) nicht regelmäßig in die Betreuungsgruppe gebracht wird,
 - e) bei der Vergabe eines Platzes durch schuldhaft falsche Angaben berücksichtigt wurde,
 - f) ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldigt fehlt.

§ 9 Schutz personenbezogener Daten

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, die zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze sowie der Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie einer weiteren Kontaktperson zu erheben und zu verarbeiten, §§ 23 und 24 Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuungsgruppen der Grundschulen der Stadt Quickborn vom 26.06.2018

Quickborn, 29.06.2020

L.S.

Stadt Quickborn

gez.
Thomas Köppl
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Stadt Quickborn über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Betreuungsgruppen der Grundschulen der Stadt Quickborn (Primarbetreuungs – Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Quickborn, den 29.06.2020

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Solveig Studemund
Abteilungsleiterin